

**SATZUNG**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**  
**vom 08.06.1993**  
**in der Fassung vom 24.05.2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 5 a Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 08.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

(1) Die Stadt Korntal-Münchingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ausgenommen sind:
1. Geräte, Automaten und Anlagen, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen ausschließlich zu Vorführzwecken bereitgehalten werden,
  2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
  3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
  4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
  5. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner jeder nach § 8 Abs. 2 zur Anmeldung verpflichtete.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit Beginn der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

## § 6 Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 330,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 132,00 €

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 132,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 66,00 €

3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder wenn mit waffenähnlichen Geräten auf Menschen oder Tiere gezielt wird

das Zweifache der in Abs. 2  
Ziffer 1 genannten Beträge.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) 30,00 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d Gewerbeordnung.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer für dieses Kalenderjahr nach den angefangenen Kalendermonaten der Steuerpflicht festgesetzt. Die Steuerschuld wird in diesen Fällen für das angefangene Kalendervierteljahr am Ende des betreffenden Quartals und der restliche Jahresbetrag zu den in Abs. 1 Satz 2 angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zur Zahlung fällig.

War die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Eine zuviel bezahlte Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Anrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Wird nach § 8 Abs. 4 ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Monat mitgeteilt, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

(1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

(1) Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt der Steuersatz in der Zeit vom 01.07.1993 bis einschließlich 31.12.1993 je angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 76,69 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 38,35 €

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 30,68 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 15,34 €

3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder wenn mit waffenähnlichen Geräten auf Menschen gezielt werden

das Zweifache der in Abs. 3  
Ziffer 1 genannten Beträge.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 3 beträgt der Steuersatz in der Zeit vom 01.07.1993 bis einschließlich 31.12.1993 je angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) 12,78 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1993 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Korntal-Münchingen, den 21.06.1993

gez. Stritzelberger  
B ü r g e r m e i s t e r